

Was die Frauen der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte verdanken

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **24 (1968)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845798>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was die Frauen der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte verdanken.

Andrée Lehmann, Anwältin, Paris, Präsidentin der Kommission für gleiche politische und zivile Rechte der **International Alliance of Women** und Präsidentin der Französischen Liga für die Rechte der Frau, hat das Internationale Jahr der Menschenrechte zum Anlass genommen, um zu prüfen, **was die Frauen der Universellen Deklaration der Menschenrechte verdanken**. Sie vermerkt in der Einleitung, dass keine Frau das Datum des 10. Dezember 1948 vergessen sollte, denn bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Frau im Laufe der ganzen Menschheitsgeschichte faktisch und später auch rechtlich als mehr oder weniger absolutes Eigentum des Mannes oder der Sippe betrachtet. «Ihre Abhängigkeit vom anderen Geschlecht wurde durch viele äussere Zeichen, Verpflichtungen und Lebensgewohnheiten sichtbar. Diese ihre Unterwerfung erschien den Völkern naturgegeben und notwendig für das Funktionieren der Gesellschaftsordnung, welche allmählich entwickelt worden war. Einige sehr seltene Ausnahmen bestätigten die allgemeine Regel. Dabei handelt es sich um das **Matriarchat**, welches bei gewissen Völkern galt. Kraft dessen fiel alle zivile Macht den Frauen zu. Dieses System ist übrigens ebenso ungerecht wie das andere, das **Patriarchat**, indem auch hier die Hälfte der Gesellschaft ihrer Rechte beraubt war. An jenem 10. Dezember 1948 wurde weltweit die Anschauung über die Beziehungen der beiden Geschlechter zueinander auf vollständig neue Bahnen gelenkt.»

Die Entstehung der **Erklärung der Menschenrechte** ist auf die am 26. Juni 1945 von 49 Staaten unterzeichnete **Charta von San Franzisco** zurückzuführen. Die Präambel der Charta spricht vom **Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau**... Zur Verwirklichung dieser Grundsätze wurde 1946 eine Kommission für Menschenrechte bestellt. Den Vorsitz hatte Mrs. **Eleanor Roosevelt**, Präsident der Redaktionskommission war der französische Jurist René Cassin (zurzeit Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte). Nach zweijähriger Arbeit legte die Kommission den Text der 3. Session der Vollversammlung zur Annahme vor. Mit einigen Änderungen wurde die Erklärung ohne Gegenstimme gutgeheissen, bei Enthaltung der sechs europäischen Oststaaten.

Bis heute hat kein einziger Staat diese Auffassung vollständig verwirklicht. Aber die Vereinten Nationen haben sich seit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sehr bemüht, das Ideal nach und nach zu verwirklichen.

Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC = Conseil Economique et Social) der Vereinten Nationen beauftragte 1946 eine Kommission, die **rechtliche Stellung der Frau in der ganzen Welt zu studieren**. Ihre wichtigste Aufgabe war die Redaktion von drei Entwürfen für internationale Konventionen, welche heute in Kraft sind, sowie die Redaktion der Erklärung zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau. Diese Erklärung wurde von der Kommission am 2. März 1967 und von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 7. Novem-

ber 1967 einstimmig angenommen. Sie strebt die Aufhebung jeder Diskriminierung der Frauen an und stellt die **Charta der Frauenrechte** dar.

Dr. iur **Lotti Ruckstuhl** besorgte die Übersetzung und schrieb den Anhang **«Die Schweizer Frau und die Menschenrechte»**. Diese Broschüre kann zum Preise von Fr. 1.50 bei der Geschäftsstelle der IAW, Fürstenlandstrasse 5, 9500 Wil SG, bezogen werden.

Zum Thema: Europäische Menschenrechtskonvention in der Juni-Session

Aus dem Votum **Schwarzenbach** (fraktionslos) im Nationalrat am 18. Juni 1968 (Diskussion um das Regierungsprogramm)

Mit dem heute Mode gewordenen Kotau vor der Kommission der Menschenrechte kann ich mich nicht befreunden. Ungeachtet des fehlenden Frauenstimmrechtes, das sich mit unseren demokratischen Traditionen des wehrhaften Bürgers geschichtlich begründen lässt, trotz der Ausnahmeartikel, die längst in der Verfassung gelöscht sein sollten, hätten wir schon heute ein Recht, dieser Menschenrechtskommission als höchst vollwertiges Mitglied, **ohne jeden Vorbehalt**, anzugehören; denn es haben dort Mitglieder Einsitz, die lediglich die Konvention unterschrieben haben, mehr nicht.

Aus dem Votum des Bundespräsidenten W. Spühler im Nationalrat am 20. Juni 1968

Die Herren Chevallaz, Furgler und Schwarzenbach haben die Frage der **Europäischen Menschenrechts-Konvention** aufgeworfen. Momentan bereitet der Bundesrat auf das Postulat Eggenberger hin einen Bericht vor. Dieser wird alle Bestimmungen unserer Verfassung, der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung, die mehr oder weniger mit der europäischen Konvention unvereinbar sind, aufzählen. Es steht ausser Frage, dass ein

Beitritt zur Konvention ohne Vorbehalt nicht möglich ist. **Ein solcher Beitritt würde automatisch die Ausserkraftsetzung der der Konvention zuwiderlaufenden Bestimmungen bewirken. Wir haben also nur die Wahl, mit Vorbehalten beizutreten oder unsern Beitritt weiterhin aufzuschieben. Diese Wahl ist grundsätzlich vom Bundesrat getroffen. Er hat die Absicht, Ihnen den Beitritt zur Menschenrechts-Konvention mit wenigen Vorbehalten zu beantragen.**

Aus dem Votum **Lusser** (konserv.-chr.) im Ständerat am 25. Juni 1968

Herr Bundespräsident Dr. Spühler hat in seinen Ausführungen soeben dargelegt, dass der Bundesrat inzwischen einen Entschluss gefasst habe, den eidgenössischen Räten den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention mit entsprechenden wenigen Vorbehalten vorzuschlagen. Eine Unterzeichnung dieser Konvention wäre für unser Land zweifellos ein moralischer Gewinn, nachdem sämtliche 18 dem Europarat angehörenden Staaten (mit Ausnahme von Frankreich und der Schweiz) diese unterzeichnet und ratifiziert haben und eine Ratifizierung durch Frankreich demnächst in Aussicht stehen soll.

Persönlich stimme ich einem solchen Vorgehen zu. Ob indessen eine Unterzeichnung mit Vorbehalten bezüglich der konfessionellen Ausnahmeartikel und des Frauenstimmrechtes allseits begrüsst würde, ist kaum restlos zu bejahen nachdem gerade in den letzten Tagen eine Delegiertenversammlung des nicht unbedeutenden Schweizerischen Verbandes für das Frauenstimmrecht ein solches **Vorgehen mit Entschiedenheit abgelehnt hat**. Die Frauen befürchten offensichtlich ob eines solchen Vorgehens eine Verzögerung der Einführung des Frauenstimmrechtes in der Schweiz. Dass der Bundesrat bezüglich der Frage des Frauenstimmrechtes vor einer weiteren eidgenössischen Abstimmung die Entwicklung in den Kantonen abwarten will, halten wir für richtig; dies umso mehr, als sich in den letzten Monaten für das meines Erachtens berechtigste Postulat des Frauenstimmrechtes die Situation in den Kantonen weiterhin günstig entwickelt hat.